



An das Erziehungsdepartement  
z.Hd. Ulrich Maier und Dieter Baur  
Leimenstrasse 1  
Postfach  
4001 Basel

Basel, 25. Mai 2017

## **Konsultationsantwort zu «Änderung der Sonderpädagogikverordnung»**

Sehr geehrte Herren

Die KSBS hat die vorgeschlagenen Änderungen der Sonderpädagogikverordnung zur Kenntnis genommen und besprochen und ist mit den Artikeln betreffend die Logopädie und Psychomotorik grundsätzlich einverstanden, solange gewährleistet wird, dass die wiederkehrenden Kosten für die Finanzierung der Logopädie und Psychomotorik an Privatschulen zusätzlich gewährt werden.

Bei den Änderungen im Zusammenhang mit den Verstärkten Massnahmen befürchtet die KSBS eine Zunahme der Anträge aus den Privatschulen, was den Druck auf die schon heute knapp bemessenen Ressourcen für die integrative staatliche Volksschule und die abklärenden Dienste weiter erhöht. Eine solche Entwicklung erachtet die KSBS als höchst problematisch.

Die KSBS möchte zusätzlich noch folgende Rückmeldungen anbringen:

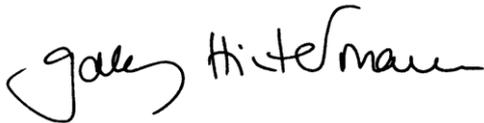
- §8a Wer genau ist mit „zuständige Stelle der Volksschulleitung“ gemeint? Es sollte keine neue Stelle geschaffen werden müssen.  
  
§8a 2 ergänzen: „Die zuständige Stelle (...) stellt den Förderbedarf (...) unter Einbezug einer anerkannten Fachperson Logopädie oder Psychomotorik fest.
- §8b Der Aufwand für die Absprachen in der verlangten Form, erscheint der KSBS als hoch für eine kleine Gruppe von Schülerinnen und Schülern und sollte nicht unterschätzt werden.
- §10a 1 Hier schlägt die KSBS folgende Formulierung zur besseren Lesbarkeit vor:  
... können Schulleitungen einer Privatschule **bei der Leiterin (...) einen begründeten Antrag auf verstärkte Massnahmen stellen, der die bisherige Förderung der betroffenen Schülerinnen oder Schüler aufzeigt.** 1bis streichen. Die KSBS begrüsst das Festhalten einer Begründung und der Dokumentation der bisherigen Förderung im Antrag für verstärkte Massnahmen.

- §12a 2 Die KSBS schlägt vor den ersten Satz zu streichen, da dies in § 12a 1 bereits genügend beschreiben ist. Der zweite Satz wie folgt ändern: „**Das Förderangebot an der Privatschule entspricht in der Art dem Angebot der Volksschule. Das Förderangebot sowie die verstärkten Massnahmen sind (...) von der EDK anerkannte Qualifikation verfügen.**“ Da die Privatschulen neu nur noch gewisse Förderangebote zur Verfügung stellen müssen, was die KSBS als sinnvoll empfindet, entsprechen sie im Umfang gerade nicht immer der Volksschule. Wichtig ist jedoch die EDK anerkannte Qualifikation der Lehr- und Fachpersonen.

Diese Stellungnahme wurde an der Vorstandssitzung der KSBS vom 23. Mai 2017 verabschiedet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, reading 'Gaby Hintermann'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Gaby Hintermann, Präsidentin